


Schwäbischer Fischereihof, Mörgener Str. 50, 87775 Salgen

Kling Consult GmbH



Fachberatung
für das Fischereiwesen


12.02.2024



Telefon 08266 86 26 513
Telefax 08266 86 26 510

Vollzug der Wassergesetze;
**Bebauungsplan „Mindeltal – Markt Burtenbach – 4. Änderung“,
Marktgemeinde Burtenbach**

Zum Schreiben vom 02.02.2024 - Ihr AZ: fre-wd 5252-405-KCK



Sichere Kommunikation
bezirk-schwaben.de/kontakt

Fischereifachliche Stellungnahme

Aktenzeichen
41-H9-GZ

Sehr geehrte Frau Egger,

Postanschrift
Mörgener Str. 50
87775 Salgen

mit dem Bebauungsplan besteht von hier aus Einverständnis und ist aus
fischereiökologischer Sicht zu begrüßen. Als Nachfolgenutzung für die
Auskiesungen ist das Entwicklungsziel als Landschaftsseen geplant.

fischereifachberatung.
bezirk-schwaben.de

Eine fischereiliche Bewirtschaftung zur Hege der hier entstehenden
Gewässer ist nach den fischereigesetzlichen Bestimmungen des
(BayFiG) und der (AVBayFiG) zu gewährleisten. Ein Ausschluss der
Fischerei darf nicht erfolgen.

Rechnungsanschrift
Bezirk Schwaben
Schwäbischer Fischereihof
Hafnerberg 10
86152 Augsburg

Zur ökologischen Aufwertung der entstehenden Gewässer wird
vorgeschlagen, Flachwasserzonen in Verbindung mit Totholz und
Wurzelstöcke mit einzuplanen. Die geplanten Flachwasserzonen tragen
nicht nur zur ökologischen Aufwertung des Baggersees bei, sondern
werden nach Fertigstellung von vielen Fischarten als Laich- und
Jungfischhabitate genutzt.

Träger
Bezirk Schwaben
Hafnerberg 10
86152 Augsburg

Telefon 0821 3101-0
Telefax 0821 3101-200
bezirk-schwaben.de

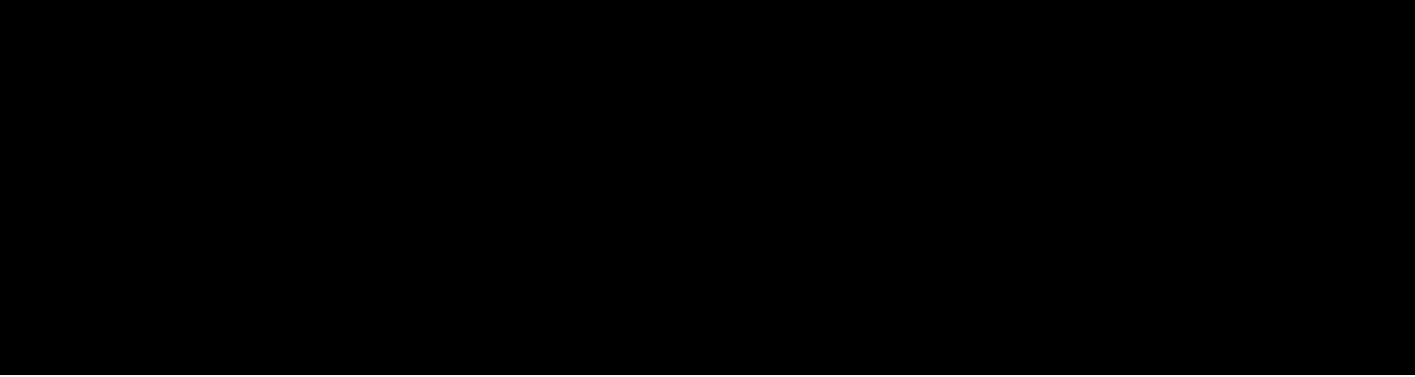
Mit freundlichen Grüßen



Fachberater für das Fischereiwesen

Bankverbindung
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN:
DE70 7205 0000 0000 0000 91
BIC: AUGSDE77XXX





Sie erhalten nicht oft eine E-Mail von stefan.paulheim@lew-verteilnetz.de. [Erfahren Sie, warum dies wichtig ist](#)

Sehr geehrter Herr Frey,

vielen Dank, dass Sie uns über die Planungen informiert haben.

Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft eine hochempfindliche Glasfaserleitung der LEW TelNet GmbH. Der Schutzbereich beträgt 1,0 m beiderseits der Kabeltrasse und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnder Bepflanzung freizuhalten. Die Kabeltrasse ist in dem beiliegenden Plan ersichtlich. Bitte übernehmen Sie diese Anlage in den Bebauungsplan.

Vorsorglich weisen wir auch auf die am Rande außerhalb des Geltungsbereichs verlaufende 20-kV-Kabelleitung hin, welche ebenfalls auf dem beiliegenden Plan ersichtlich ist. Der Schutzbereich des Kabels beträgt ebenfalls 1,0 m beiderseits der Leitungstrasse und ist von einer Bebauung sowie tief wurzelnder Bepflanzung freizuhalten. Diese Kabelleitung ist für die Stromversorgung unverzichtbar. Bitte beachten Sie deshalb unsere 20-kV-Anlage bei den weiteren Planungen.

Unter der Voraussetzung, dass die von uns aufgeführten Punkte berücksichtigt werden und der Bestand, Betrieb und Unterhalt unserer Anlagen gewährleistet ist, bestehen unsererseits keine Einwände gegen den Bebauungsplan "Mindeltal - Markt Burtenbach - 4. Änderung" in der Vorentwurfsfassung vom 22. Januar 2024.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Netzbetrieb Zentral



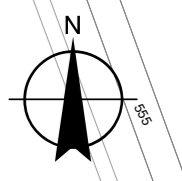
LEW Verteilnetz GmbH (LVN) • Am Stadtbach 2 • 89312 Günzburg • www.lew-verteilnetz.de

[Facebook](#) • [Instagram](#) • [LinkedIn](#) • [Xing](#) • [YouTube](#)

LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg; Vorsitzender des Aufsichtsrats: Christian Barr;

Geschäftsführer: Josef Wagner, Norbert Wiedemann; Sitz der Gesellschaft: Augsburg;

Handelsregister HRB 20929, Registergericht: Amtsgericht Augsburg; USt-IdNr. DE240432124



Kabellageplan



Für Rückfragen: ERSD-P-Z Tel: ++49-8221-911-353	Zeichenerklärung: Mittelsp.-Kabel ——— Niedersp.-Kabel ——— Straßenbel.-Kabel ——— Fernmelde-Kabel ——— Fremdleitung ———	Die Angaben über die Tiefe der Kabel (in der Regel 0,6 - 1,0m) sind unverbindlich! Maßangaben beziehen sich immer auf die Mitte der Leitungstrasse! Das Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel ist strengstens zu beachten!	Ort: Gemarkung Oberwaldbach	
			0 10 20 30 Meter	M = 1:1000 A2

Günzburg, 10. Juli 2024, Az. 6102

**Bauleitplanung;
Beteiligung des Landratsamtes Günzburg als Träger öffentlicher Belange
an der Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich
„Mindeltal – Markt Burtenbach – 4. Änderung“ durch die Marktgemeinde Burtenbach**

**- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -
(Scopingverfahren)**

**Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg
zum Vorentwurf vom 22.01.2024**

Die Marktgemeinde Burtenbach hat beschlossen, den Bebauungsplan „Mindeltal – Markt Burtenbach – 4. Änderung“ aufzustellen. Hierdurch soll der planungsrechtliche Weg zur Entwicklung und Erweiterung von Abbauflächen zur standortnahen Versorgung eines Kieswerks geebnet werden. Das zweigeteilte, ca. 6,8 ha große Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand des Gemeindegebiets im Bereich der bestehenden Abbauflächen westlich der Mindel.

Das Landratsamt Günzburg nimmt zum Planungsvorhaben wie folgt Stellung:

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Das verfahrensgegenständliche Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Burtenbach im Wesentlichen als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen, in kleinen Teilbereichen sind des Weiteren eine Fläche für Abgrabungen, eine vorhandene elektrische Freileitung mit Schutzzone und ein schützenswertes Biotop dargestellt. Entgegen der Stellungnahme zum Scopingpapier ist deshalb festzustellen, dass der vorliegende Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt ist.

Das im rechtswirksamen Flächennutzungsplan darüber hinaus nachrichtlich vom Regionalplan Donau-Iller übernommene Vorbehaltsgebiet ist nicht geeignet, um die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan zu bewerkstelligen, so dass eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren notwendig ist.

Wasserrecht und Bodenschutz

Von dem Vorhaben werden weder Wasserschutzgebiete noch konkrete Planungen nach dem Wasserschutzbereichsgesetz berührt.

Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) sind nicht bekannt.



Überschwemmungsgebiet

Das Vorhaben liegt im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Mindel. Eine ausdrückliche wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Bauleitplanung gemäß § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist nicht erforderlich. Dennoch empfiehlt die Fachstelle Wasserrecht aufgrund der Lage des Vorhabens eine Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zur Vermeidung späterer Schwierigkeiten im Hochwasserfall.

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet ist in der Planzeichnung nachrichtlich darzustellen.

Kiesabbau

Der Kiesabbau auf den angrenzenden Grundstücken Fl.-Nrn. 684 bis 686 je der Gemarkung Oberwaldbach wurde bereits durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Mindeltal – Markt Burtenbach – 1. Änderung“ von 2004 planungsrechtlich gesichert. Die wasserrechtliche Genehmigung zum Kiesabbau wurde mit einem Bescheid aus dem Jahr 2005 erteilt.

Nun sollen zwei weitere Teilflächen zum Kiesabbau jeweils südlich und östlich des bisher im Bebauungsplan festgesetzten Kiesabbaus auf den Fl. Nrn. 684 bis 686 ausgewiesen werden. Die südliche Fläche (Fl.-Nrn. 687-690) wird momentan landwirtschaftlich genutzt. Die östliche Fläche (Fl.-Nrn. 663-666) wird ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Die Fl. Nr. 667 wurde jedoch bereits zum Teil abgebaut. Hier wurde im Jahr 2002 eine Plangenehmigung zum Abbau auf der nördlichen Teilfläche der Fl. Nr. 667 erteilt, der nördliche Teil des Flurstücks wurde anschließend an die Fl. Nr. 668/1 abgebaut, ebenso befindet sich ein separates Kleingewässer auf dem Grundstück. Hierfür wurde damals eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt. Der südliche Teil wird noch landwirtschaftlich genutzt.

Die überplanten Flächen liegen vollständig im Vorbehaltsgebiet für den Kies-/Sandabbau im gültigen Regionalplan Donau-Iller sowie dessen Fortschreibung.

Aus der vorliegenden Planzeichnung kann entnommen werden, dass wohl der See auf den Fl. Nrn. 684ff. in südliche und östliche Richtung erweitert werden soll. Die Grenzen sowie der Feldweg auf der Fl. Nr. 675 sollen durchgebaggert werden.

Die untere Wasserrechts-/Bodenschutzbehörde hat bereits im Vorfeld der Planung (Scopingpapier) darauf hingewiesen, dass insbesondere dessen Wiederauffüllung problematisch sein kann. Aus Ziffer 4 der Begründung ist zu entnehmen, dass für die Wiederauffüllung primär Eigenmaterial, ggf. aber auch anderes Z0-Material (Fremdmaterial) verwendet werden soll. Dies stellt eine grundlegende Frage dar, und was je nachdem ein unterschiedliches wasserrechtliches Verfahren nach sich zieht. Insbesondere die Möglichkeit einer Verfüllung mit Fremdmaterial sollte primär geklärt werden. Andernfalls stände nur Eigenmaterial zur Wiederverfüllung zur Verfügung – hier ist jedoch sowohl dessen Eignung als auch Verfügbarkeit fraglich. Deshalb könnte es hier zu dem Ergebnis kommen, dass Fremdmaterial nicht zulässig und geeignetes Eigenmaterial nicht ausreichend verfügbar sein könnte und somit eine Wiederherstellung des Feldweges nicht möglich sein wird. Dies ist seitens der Fachstelle Wasserrecht ein grundlegender Bestandteil der Planung und sollte zeitnah geklärt werden.

Aus Sicht der unteren Wasserrechts- und Bodenschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Die angesprochenen Punkte sollten jedoch nach Möglichkeit bereits im Bauleitplanverfahren geklärt werden, um aufwändige erneute Änderungen im Nachhinein zu vermeiden.

Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB)

Mit Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung besteht aus wasserrechtlicher Sicht bis auf die aufgezeigten Belange Einverständnis.

Auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 07.03.2024 wird verwiesen. Diese ist zu beachten.

Naturschutz und Landschaftspflege

Die Marktgemeinde Burtenbach beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Mindeltal – Markt Burtenbach – 4. Änderung“ zur Entwicklung und Erweiterung von Abbauflächen zur standortnahen Versorgung eines bestehenden Kieswerks. Das Plangebiet liegt innerhalb des Bebauungsplanes „Mindeltal“ sowie teilweise innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Mindeltal – Markt Burtenbach – 1. Änderung“, die im Überschneidungsbereich durch den vorliegenden Bebauungsplan ersetzt werden. Die beiden Flächen mit einer Gesamtgröße von ca. 6,8 ha liegen nordwestlich von Burtenbach und grenzen direkt an bereits bestehende Kiesabbauflächen im Norden, Westen und Osten an. Ein Gewanne östlich befindet sich die Mindel. In Richtung Süden verläuft ein landwirtschaftlicher Feldweg an den weiter südlich die dort noch offene Mindeltaue mit vorwiegende Grünlandnutzung anschließt.

Das überplante Gebiet liegt gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) in dem naturschutzfachlichen Schwerpunktgebiet „Mindeltal“, einem ökologisch und besonders wertvollen Talauenbereich. Im betroffenen Gebiet sind zahlreiche Vogel- und Amphibien-Arten in der Artenschutzkartierung erfasst, unter anderem die Feldlerche als wertgebende Offenlandart. Die weitere Bedeutung dieses Gebietes für Offenland- und Wiesenbrüterarten wird durch die Kartierung von zahlreichen anderen Vogelarten während der Zugzeit und die regelmäßige Beobachtung von Weißstörchen bestätigt. Direkt angrenzend sind gewässerbegleitende Gehölzsäume in der amtlichen Biotopkartierung erfasst. Das Gebiet ist außerdem von besonderer lokaler und regionaler Bedeutung, um den Biotopverbund zu stärken und ein wichtiger Lebensraum für zahlreiche Insektenarten.

Die überplanten Flächen liegen in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Des Weiteren sind Teile der Fl.-Nrn. 689, 688, 690 und 687 je der Gemarkung Oberwaldbach in der Moorbodenkarte von Bayern als Niedermoor und Erdniedermoor erfasst. Sonstige Schutzgebiete und Schutzgüter sind im betroffenen Gebiet nicht vorhanden. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland bewirtschaftet. Im nördlichen Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 667 befinden sich eine Zufahrt zu einer bestehenden Abbaufläche sowie Gebüsche, Hochstaudenfluren mit Feucht- und Nassmulden.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die Ausweisung eines neuen Abbaugebietes für Kies und Sand in diesem Bereich kritisch zu hinterfragen.

Bezüglich der Erfassung und Bewertung des Eingriffs und Ausgleichs unter Anwendung des Bayerischen Leitfadens zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung durch das Büro Kling Consult GmbH Krumbach können einige Begründungen nicht nachvollzogen werden.

Im Rahmen der Eingriffsregelung wird ein Kompensationsfaktor von 0,3 angenommen, der sich „erfahrungsgemäß an gängigen Kompensationsfaktoren für den geplanten Kiesabbau“ richtet. Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege handelt es sich bei dem vorliegenden Gebiet um ökologisch sensible Bereiche, mit zahlreichen Kleinstrukturen, wie wechselfeuchte Mulden, Grabenbereiche, Hochstaudenfluren und Feuchtgebüsche auf anmoorigen Standorten. Auf der Fl.-Nr. 663, Gemarkung Oberwaldbach, befindet sich eine in der Artenschutzkartierung (ASK) Gewässer kartierte „Ephemere Lache auf der Gemarkung Oberwaldbach in der Flur Ried“. Auf Fl.-Nr. 691, Gemarkung Oberwaldbach grenzt direkt an die südwestliche Teilfläche des Bebauungsplanes eine in der ASK kartierte Allee mit Baumreihen sowie Baumgruppen mit Altbäumen an. Unmittelbar südlich der Flächen wurde die Feldlerche kartiert. Zudem handelt es sich beim überplanten Gebiet um naturschutzfachlich äußerst sensible Bereiche

für Amphibien und Insekten entlang der bestehenden Gräben, feuchten Senken und Mulden. Aus Sicht des Naturschutzes ist deshalb der gewählte Beeinträchtigungsfaktor von 0,3 nicht nachvollziehbar. Zudem wird argumentiert, dass die Eingriffsfläche nach dem Abbau keinen weiteren Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild unterliegt. Der Verlust bzw. die Beeinträchtigung des Offenlandlebensraumes in diesem Abschnitt des Mindeltals mit seiner besonderen Bedeutung, insbesondere für die Avifauna, kann durch die derzeit beschriebenen Rekultivierungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf der Fläche jedoch nicht dauerhaft gewährleistet werden.

Bezüglich der Erschließung kann der Notwendigkeit des Ausbaus des bestehenden privaten Weges zu einem öffentlichen Weg zum Zweck Kiesabbau aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden. Die Erschließung des größeren Bereichs im nordöstlichen Teil des Bebauungsplanes kann über den bereits bestehenden privaten Weg (Fl.-Nr. 667) und den Feldweg (Fl.-Nr. 662) gesichert werden, ohne diesen als öffentliche Verkehrsfläche auszuweisen bzw. ausbauen zu müssen. Die Erschließung der südwestlichen Teilfläche des Bebauungsplanes auf den Fl.-Nrn. 668 und 689 ist über die bereits bestehende Kiesabbaufäche nördlich dieser Flurstücke zu planen, ohne die angrenzenden Biotopverbundflächen westlich, südlich und östlich dieser Flächen zu beeinträchtigen. Die in der Artenschutzkartierung erfasste Allee-Reihe mit z.T. alten Baumbeständen (Fl.-Nr. 691, Gemarkung Oberwaldbach) sowie der Krebsgraben (Fl.-Nr. 396, Gemarkung Schönenberg) sind von Beeinträchtigungen durch die Erschließung freizuhalten.

Geplante Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren auszuarbeiten, zu konkretisieren und verbindlich festzusetzen. Mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten von z.B. Offenlandarten/Wiesenbrütern oder Libellen/Amphibien/Tagfaltern können nicht ausgeschlossen werden und sind zu klären. Soweit erforderlich, sind zur Vermeidung bzw. Kompensation entsprechende Maßnahmen ggf. auch CEF-Maßnahmen zu ermitteln, darzustellen und konkret festzusetzen. Hierbei ist besonders zu beachten, dass die unmittelbar südlich anschließenden Flächen sich in der Feldvogelkullisse Kiebitz „Burtenbach-Nordwest“ befinden. Mögliche erhebliche und nachhaltige Auswirkungen auf dieses Gebiet und seine Eignung für Feldvögel, insbesondere den Kiebitz, sind zu betrachten und zu bewerten.

Aus den Unterlagen ist nicht klar ersichtlich, wie mit den vorhandenen Biotopstrukturen und Gebölzbeständen auf dem Grundstück Fl. Nr. 667 umgegangen wird. Im Hinblick auf die Eingriffsregelung sowie auch die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist hier Nachbesserungsbedarf gegeben.

Die geplante Folgenutzung ist klar zu regeln. Hierbei ist zu beachten, dass eine Freizeitnutzung oder ungelenkte/geregelte fischereiliche Nutzung aufgrund der sensiblen Lage dieses Vorhabens in einem naturschutzfachlichen Schwerpunktgebiet auszuschließen sind. Die Funktionsfähigkeit von z.B. geplanten naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen darf durch eine Freizeitnutzung oder fischereiliche Nutzung, wie sie in den nördlich anschließenden alten Kiesabbaufächen derzeit stattfindet, nicht in Frage gestellt werden. Hier sind klare und verbindliche Festsetzungen erforderlich, um dies zu verhindern. Bezüglich der gesetzlich geregelten fischereilichen Hegeverpflichtung ist aufzunehmen, dass die hierzu notwendigen Maßnahmen vom Inhaber des Fischereirechts im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der Fischereifachberatung durchgeführt werden. Eine ausschließliche ökologische Nutzung des Landschaftssees und der ihn umgebenden Rekultivierungsflächen auf den Grundstücken ist gemäß den Auflagen über eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 BGB zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Günzburg, zu sichern.

Generell sind die erforderlichen Ausgleichsflächen dauerhaft für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu sichern. Ihre ökologische Entwicklung und die Erreichung des Entwicklungsziels müssen gewährleistet sein. Hierzu ist ein konkretes Pflege- und Entwicklungskonzept mit Angabe des

Entwicklungszieles gemäß Biotop- und Nutzungstypen, Bayerische Kompensationsverordnung auszuarbeiten.

Bei geplanten Pflanzungen dürfen nur gebietseigene Gehölze des Vorkommensgebiet 6.1 Alpenvorland, Tertiäres Hügelland, Schotterplatten) verwendet werden. Bei Ansaaten ist gebietsheimisches Saatgut des Ursprungsgebietes 16 (Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) nach § 40 BNatSchG unter Beachtung der Positivliste Landesamt für Umwelt zu verwenden. Bei einer Übertragung von Mahdgut zur Herstellung der geplanten Ausgleichsfläche ist ebenfalls nur Material aus der naturräumlich gleichen Einheit zulässig. Die Spenderfläche ist in diesem Fall vorab der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen und hinsichtlich ihrer Eignung abzustimmen.

Bisher sind im Bereich der Uferlinie nur Einheitsböschungen vorgesehen. Diese sind aus naturschutzfachlicher Sicht möglichst vielfältig und strukturreich zu gestalten. Für anfallende Moorböden ist ein Bodenverwertungskonzept auszuarbeiten. Insbesondere ist zu klären, inwieweit dieses Material für die geplante Rekultivierung verwendet werden kann und hiermit z.B. Flachwasserzonen, wechselfeuchte Zonen usw. geschaffen werden können. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind bei der Rekultivierung möglichst großflächige, extensiv als Grünland genutzte Offenlandbereiche mit typischen Auestrukturen, wie wechselfeuchten Mulden und Senken, zu schaffen. Wasserflächen sind soweit als möglich zu reduzieren, um eine weitere Beeinträchtigung dieses terrestrischen Auenlebensraumes zu vermeiden und zu minimieren. Die ökologische Wertigkeit und Funktion der Kompensationsflächen dürfen durch nachfolgende Nutzungen nicht beeinträchtigt oder geschmälert werden. Für die Pflege und Entwicklung der Flächen ist ein entsprechendes Pflegekonzept auszuarbeiten und dessen Umsetzung rechtlich zu sichern (Reallast). Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass Kompensationsflächen dauerhaft für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zugunsten des Freistaats Bayern, vertreten durch die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Günzburg, gesichert werden müssen. Die Sicherung muss spätestens mit Rechtskraft der wasserrechtlichen Abbaugenehmigung vorliegen.

Ortsplanung/Städtebau/Gestaltung

Mit den vorliegenden Planungsabsichten besteht aus ortsplanerischer Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Die in der Begründung auf Seite 11 aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen während des Abbaus sollten in die Satzung aufgenommen werden.

In Ziffer 12.9 des Umweltberichtes werden die Planungsalternativen innerhalb des Gemeindegebietes untersucht. Im Bebauungsplanverfahren ist jedoch auf die Planungsalternativen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes einzugehen.

Immissionsschutz

Die Planung regelt den Kiesabbau und die Wege, welche zur Erschließung genutzt werden sollen. Die jeweiligen Entfernungen zu den nächst gelegenen Immissionsorten sind groß genug, dass während der Tageszeit keine relevanten Einwirkungen durch den Abbau auf die nächst gelegenen Immissionsorte zu erwarten sein sollten.

In der Satzung sollte unter III. Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen unter Punkt 4 „Kiesabbau und Nutzung“ die Durchführung der Kiesabbautätigkeiten konkretisiert werden. Es ist nur werktags eine Tätigkeit zu zulassen, um Arbeiten an Sonn- und Feiertage auszuschließen.

Ebenso ist die Nachtzeit und die Ruhezeiten zu konkretisieren oder die zulässigen Abbauzeiten (z.B. 7 bis 20) festzulegen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen den vorliegenden Bebauungsplan bei Beachtung der vorgenannten Maßgaben keine Bedenken.

Verkehrswesen

Die untere Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Günzburg ist von dem Planungsvorhaben nicht berührt.

Wenn - wie beim Bebauungsplan „Mindeltal – Markt Burtenbach - 3. Änderung“ - die Zu- und Abfahrt über die Staatsstraße St 2025 erfolgt, ist das Staatliche Bauamt Krumbach als Straßenbaulastträger am Bebauungsplanverfahren wegen ggf. einer notwendigen Sondernutzungserlaubnis zu beteiligen.

Abwehrender Brandschutz

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Mindeltal - Markt Burtenbach - 4. Änderung“ besteht aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes Einverständnis.

Aufgrund des geringen Brandrisikos und in der Regel ausreichend vorhandenen Wassers in den Abbau-gruben bedarf die Begründung keiner weiteren Ergänzung.

Ende der Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg zum Vorentwurf vom 22.01.2024 -

**Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich
„Mindeltal – Markt Burtenbach – 4. Änderung“ durch die Marktgemeinde Burtenbach**

- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

Günzburg, 10. Juli 2024

Die Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.



Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Baugesetzbuch

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Kommune die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Kommune.

Eingangsvermerk KC:

1. Marktgemeinde Burtenbach		AZ KC: 5252-405-KCK · fre-wd
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan „....“	<input type="checkbox"/> Landschaftsplan <input type="checkbox"/> mit Umweltbericht	
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan „Mindeltal – Markt Burtenbach – 4. Änderung“	<input type="checkbox"/> mit integriertem Grünordnungsplan <input checked="" type="checkbox"/> mit Umweltbericht	
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan		
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung		
Verfahrensstand: Vorentwurf		
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: 7. März 2024		
<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB)		
2. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange		
<i>Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und E-Mail-Adresse)</i>		
Gesundheitsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg gesundheitsamt@landkreis-guenzburg.de		
2.1 <input type="checkbox"/> keine Anregungen		
2.2 <input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen		
2.3 <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes		



**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
gemäß § 4 Baugesetzbuch**

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage; insbesondere Informationen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

siehe Anhang

stimmnahmen@klingconsult.de

Kling Consult GmbH
Team Raumordnungsplanung
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach


Günzburg, 16.02.2024

Ort, Datum

LANDRATSAMT GÜNZBURG · Postfach 200157 · 89308 Günzburg

per Email

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

Landratsamt Günzburg
Bereich FB33


gesundheitsamt@landkreis-guenzburg.de

Günzburg, 16.02.2024

**Stellungnahme zum Bebauungsplan „Mindeltal – Markt Burtenbach – 4. Änderung“
Gemarkung Oberwaldbach, Gemeinde Burtenbach**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
AZ-Projekt-Nr.: 5252- 405 - KCK

Ihre E-Mail vom 02.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die folgende Einschätzung des Gesundheitsamtes Günzburg bezieht sich auf die Bauleitplanung „Mindeltal – Markt Burtenbach – 4. Änderung“ in dem die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 688, 689, 690, 663, 664, 665 und 666 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 662, 667, 675, 684, 685, 686 und 687 Gemarkung Oberwaldbach, Gemeinde Burtenbach umfassenden Geltungsbereich.

Das Plangebiet liegt in keiner Wasserschutzzone, jedoch in einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet. In dem Gebiet befinden sich keine Altlastenkataster oder Bodendenkmäler.

Zur Bewertung des Bauvorhabens liegen von Seiten des Planungsbüros derzeit ein Entwurf der Planzeichnung in der Fassung vom 22.01.2024, ein Entwurf der textlichen Festsetzung in der Fassung vom 22.01.2024, ein Entwurf der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 22.01.2024 und ein hydrogeologisches Gutachten vom 15.01.2024, vor.

Bei der Nutzung als Abbaufäche zur Nasskiesausbeute müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben. Gesundheitsschädliche Veränderungen der Umwelt und eine gesundheitsrelevante Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch sind mittelbar und unmittelbar auszuschließen. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches, Wasserhaushaltsgesetzes, Bundesbodenschutzgesetzes und des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass auch im Falle möglicher Starkregenereignisse eine ordnungsgemäße Abwasser- und Abfallentsorgung im Plangebiet sichergestellt werden kann und dadurch mögliche Verunreinigungen vermieden werden. Eine gesundheitsrelevante Verunreinigung des Grundwassers durch die Nutzung als Abbaufäche zur Nasskiesausbeute und eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit über den Pfad Boden-Grundwasser ist zu verhindern. Bezüglich einer Beeinträchtigung wasserrechtlicher Belange ist das zuständige Wasserwirtschaftsamt und das Landratsamtes Günzburg hinzuzuziehen.

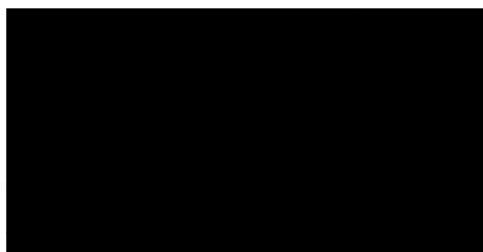
Um einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden und einer daraus resultierenden Gefährdung der menschlichen Gesundheit vorzubeugen, sind ein Schadstoffeintrag oder physikalische Veränderungen mit



nachteiliger Bodenveränderung soweit als möglich zu vermeiden und die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit über den Pfad Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze ist zu verhindern. Hinsichtlich bodenschutzrechtlicher Einschränkungen ist das Landratsamt Günzburg als zuständige Behörde im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu involvieren. Für weitere bodenschutzrechtliche Fragestellungen ist eine mögliche Zuständigkeit des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu prüfen und gegebenenfalls eine Stellungnahme zu Beeinträchtigungen des Wirkungspfades Boden-Nutzpflanze notwendig.

Im Hinblick auf mögliche Immissionen auf das Schutzgut Mensch ist sicherzustellen, dass die zulässigen Immissionskontingente sowie die entsprechenden Immissionsrichtwerte weder tagsüber noch nachts überschritten werden und eine Gesundheitsgefährdung hier entsprechend verhindert wird. Für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung und weitere immissionsschutzrechtliche Aspekte des Projektes ist das Landratsamt Günzburg zu konsultieren.

Bei Einhaltung der Planungsvorlagen und der o.g. Punkte bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine Einwände.



Regionalverband Donau-Iller ■ Schwambergerstr. 35 ■ 89073 Ulm

Kling Consult GmbH
Burgauer Str. 30
86381 Krumbach

per Email an stellungnahmen@klingconsult.de

Telefon: 0731 / 17608-0
Telefax: 0731 / 17608-33
E-Mail: sekretariat@rvdi.de
Homepage: www.rvdi.de
Ihr Aktenzeichen: 5252-405-KCK
Ihr Schreiben vom: 02.02.2024
Unser Zeichen: #10-006Fww
Datum: 12.02.2024

5252: BBP Mindeltal 4. Änderung Marktgemeinde Burtenbach - Beteiligungsverfahren Vorentwurf

hier: regionalplanerische Stellungnahme

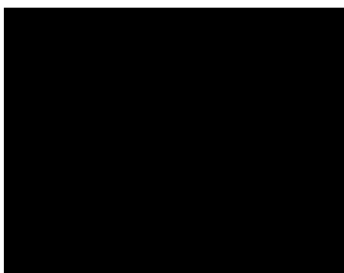
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Anhörung zu o. g. Verfahren und nehmen wie folgt Stellung:

Die für einen Rohstoffabbau geplanten Flächen liegen innerhalb eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebiets der 3. Teilfortschreibung zur Gewinnung und Sicherung von Rohstoffen des Regionalplans Donau-Iller. Gemäß Ziel B IV 3.2.2 soll sich der großräumige Abbau von Rohstoffen auf die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentrieren. Aus regionalplanerischer Sicht erheben wir daher keine Einwände gegen das Vorhaben.

Wir weisen darauf hin, dass die Flächen für den Rohstoffabbau nach dem derzeit zur Genehmigung eingereichten Entwurf des zukünftigen Regionalplans auch innerhalb eines geplanten Vorranggebiets für den Abbau von Rohstoffen sowie innerhalb eines geplanten Vorbehaltsgebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz liegen. Die Belange des Hochwasserschutzes sollten daher besondere Berücksichtigung finden.

Als Folgenutzung sind im Entwurf des Regionalplans Naturschutz und gegebenenfalls Landwirtschaft vorgesehen. Um mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche und Landschaft zu minimieren, sollte die Möglichkeit einer Verfüllung oder Teilverfüllung geprüft werden.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Firma
Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach (Schwaben)

**Beteiligung
der Träger öffentlicher Belange
an der Bauleitplanung
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

[Redacted]	Telefon: (0821) 327-2218	Augsburg, 11. März 2024
	Telefax: (0821) 327-12218	Zum Schreiben/Anruf vom 2. Februar 2024

Anlagen:

Zutreffendes ist links angekreuzt

- 1 Flächennutzungsplan Änderung sonstiges baurechtliches Verfahren
 Bebauungsplan 4. Änderung

Nummer / Gebiet

"Mindeltal - Markt Burtenbach - 4. Änderung"

des Marktes

Name

Burtenbach

- 2 Sehr geehrte Damen und Herren,

wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

- 2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Regionalplan Donau-Iller (RP DI)

RP DI B IV 3.2.2 Abs. 3 Abbau von Bodenschätzen in Vorbehaltsgebieten

RP DI B IV 3.2.4.2 (Z) Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Kies und Sand; hier: KS-GZ-10 östlich Schönenberg (Markt Burtenbach)

RP DI B IV 3.2.5 (Z) und 3.2.6 (Z) Rekultivierung

Regionalplan Donau-Iller, Entwurf der Gesamtfortschreibung (RP DI - FE)

RP DI - FE B IV 3 Z (3) Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG-A); hier: VRG-A Burtenbach (Nord)



2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung:

Der Markt Burtenbach beabsichtigt mit vorliegender Bauleitplanung, zwei "Flächen für Abgrabungen" mit anschließender Renaturierung und Rekultivierung im Umfang von insgesamt ca. 6,7 ha am nördlichen Rand des Marktgemeindegebietes auszuweisen. Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass zur standortnahen Versorgung eines Kieswerkes vorgesehen ist, die angrenzenden bestehenden Abbauflächen nach Süden und Osten zu erweitern und Kies im Nassabbauverfahren zu gewinnen. Im Rahmen der Rekultivierung sind Wasserflächen mit der Nachfolgenutzung "Landschaftssee" vorgesehen. Dabei soll die südwestliche Teilfläche mit dem nördlich angrenzenden bestehenden Abbausee verbunden und der östliche Teilbereich - durch Aufschüttungen mit vor Ort anstehendem Abraum vom bestehenden Abbausee getrennt - als Landschaftssee entwickelt werden.

Beide Planbereiche befinden sich innerhalb des im rechtsgültigen Regionalplan der Region Donau-Iller (RP DI) festgelegten Vorbehaltsgebietes für den Abbau von Kies und Sand KS-GZ-10 (vgl. RP DI B IV 3.2.4.2). Gemäß RP DI B IV 3.2.2 Abs. 3 kommt innerhalb der Vorbehaltsgebiete der Rohstoffgewinnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht zu. Das Vorhaben trägt insofern diesen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung Rechnung.

Die geplante Rekultivierung ist maßgeblich an den Festlegungen des rechtsgültigen RP DI unter B IV 3.2.5 (Z) und 3.2.6 (Z) zu messen. Es ist Sache des Regionalverbandes Donau-Iller, zur Umsetzung der Rekultivierungsziele näheren Aufschluss zu geben.

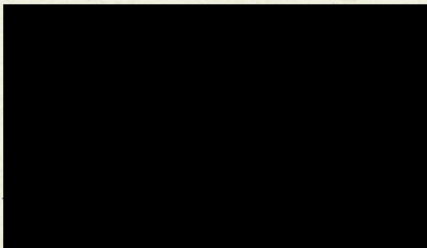
Der Regionalverband Donau-Iller weist in seiner Äußerung vom 2. Februar 2024 auch auf die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes hin. Wir geben den Hinweis, dass es derzeit noch offen ist, ob bzw. in welcher Form die in dem als Satzung beschlossenen regionalplanerischen Konzept enthaltenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rechtsverbindlichkeit und letztlich Rechtskraft erlangen werden, da die Genehmigung der obersten Landesplanungsbehörden gegenwärtig noch nicht vorliegt.

Ob und inwieweit sich das Vorhaben auf wasserwirtschaftliche Belange aufgrund der Lage innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Mindel und auf Belange von Natur und Landschaft auswirkt und welche besonderen Anforderungen sich somit aus fachlicher Sicht an die Planung ergeben, wird vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt bzw. von der unteren Naturschutzbehörde zu beurteilen sein.

2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben, bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de eingerichtet.





WWA Donauwörth – Förgstraße 23 - 86609 Donauwörth

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach
stellungennahmen@klingconsult.de

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
1-4622-GZ-7042/2024

Bearbeitung +49 (906) 7009-603

Datum
07.03.2024

BBP Mindeltal 4. Änderung Marktgemeinde Burtenbach - Beteiligungsverfahren Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Änderung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht.

Wasserwirtschaftliche Würdigung

Zum Entwurf des Bauleitplanes bestehen noch folgende wasserwirtschaftliche Bedenken:

1 Eigene Vorhaben des Wasserwirtschaftsamtes

Die Planungen zum Hochwasserschutz Mindeltal des Wasserwirtschaftsamtes liegen direkt südlich angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Es wird darauf hingewiesen, dass in Phase 2 des Hochwasserschutzprojektes Mindeltal ein Retentionsraum Klingenberg-Oberwaldbach mit einem Rückhaltedamm auf dem Verbindungsweg Fl.Nr. 691 vorgesehen ist.

2 Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt vollständig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Mindel (bekannt gemacht im Amtsblatt der Kreisverwaltungsbehörde vom



12.08.2016).

Vorschlag für Änderung des Plans:

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet ist im Plan nachrichtlich zu übernehmen.

Vorschlag für Festsetzungen¹:

„Der Abflusskorridor der Mindel ist im festgesetzten Überschwemmungsgebiet freizuhalten. Es sind keine Geländeerhöhungen/Aufschüttungen zulässig. Die Lagerung von Abbaumaterial darf nur in geringem Umfang und nicht dauerhaft stattfinden. Material ist nur parallel zur Fließrichtung der Mindel und mit Lücken zur Durchströmung kurzzeitig zu lagern.“

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Es gelten die baulichen und sonstigen Schutzvorschriften für festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete nach §§ 78, 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) /sowie der Überschwemmungsgebietsverordnung /, die Regelung des § 78c WHG für Heizölverbraucheranlagen sowie die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).“

3 Kiesabbau und vorsorgender Grundwasserschutz

Das vorliegende hydrogeologische Gutachten zeigt auf, dass die Seegeometrie **nicht** auf den bemessungsrelevanten HZEGW (höchster zu erwartender Grundwasserstand) bemessen worden ist. Die Berechnungen zeigen, dass ein Überlaufen beim HZEGW und der nötige Freibord (ca. 30 cm) nach Abschluss des Abbaus auch bei mittleren Grundwasserverhältnissen nicht eingehalten wird.

Ein Überlaufen der Abbauseen ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht völlig inakzeptabel. Es kommt zu einer Ableitung von schützenswertem Grundwasser und Verunreinigungen sind zu besorgen. Nachteilige Auswirkungen auf Flächen Dritter sind aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes nach dieser Planung zu erwarten.

4 Vorsorgender Bodenschutz

Im Planungsgebiet kommen besonders schützenswerte Böden vor (Niedermoor, Anmoor, Anmmorgley). Auf diesen Flächen ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein Abbau möglich, da diese Bodentypen nicht wiederherstellbar sind und in Folge eines Abbaus durch Mineralisierung vollständig zerstört werden. Damit einhergehend ist eine immense Freisetzung von

¹ Das Gebiet, für das die Festsetzung gelten soll, muss konkret benannt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn nur ein Teil des Plangebietes im vorläufig gesicherten bzw. festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt.

Kohlendioxid zu erwarten. Die Bereiche mit Niedermoorboden sind hier aus wasserwirtschaftlicher Sicht vom Abbau vollständig auszusparen und dauerhaft zu erhalten.

Nach den vorliegenden Unterlagen ist ein Abbau von Niedermoorflächen im südwestlichen Erweiterungsbereich vorgesehen – dies ist aus Sicht des vorbeugenden Bodenschutzes nicht akzeptabel.

Ebenso sind die Auswirkungen auf benachbarte Niedermoorflächen zu beurteilen und geeignete Maßnahmen vorzusehen.

Durch die Grundwasserfreilegung im Rahmen des Abbauvorhabens dürfen keine wesentlichen Beeinträchtigungen der benachbarten Niedermoorflächen hervorgerufen werden.

Darüber hinaus sind im Abbaubereich grundwasserbeeinflusste Böden mit besonderer Verdichtungsempfindlichkeit verbreitet.

Für den Abbauantrag ist daher ein Bodenschutzkonzept mit Bodenschutzplan nach Din 19639 notwendig, um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu Vermeiden und um die für den Klimaschutz bedeutenden Niedermoorflächen zu erhalten.

5 Fazit vorsorgender Boden und Grundwasserschutz

Die geplante Erweiterung des Kiesabbaus ist gemäß den vorliegenden Unterlagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht genehmigungsfähig. Dies liegt in der mangelhaften hydraulischen Bemessung (nachteilige Auswirkungen auf Flächen Dritter) sowie dem fehlenden Bodenschutz begründet.

Wir empfehlen für das geplante Abbauvorhaben eine konsistente, genehmigungsfähige Planung vorzulegen.

Für die weitere Planung (Abbauantrag) möchten wir folgende Hinweise geben:

- Eine Geländeerhöhung zur Vermeidung des Überlaufens des Abbausees ist für den Vorhabensbereich, auf Grund der Lage im festgesetzten Ü-Gebiet, nicht möglich
- Wir empfehlen die Unterteilung der Seen, um die hydraulisch wirksame Seelänge zu verkürzen. Auf Grund der geringen Grundwasserflurabstände sind darüber hinaus weitergehende Maßnahmen notwendig, um ein Überlaufen zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen



Verteiler:
Landratsamt Günzburg mit der Bitte um Kenntnisnahme